

---

**463/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 22.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen haben am 4. Juni 2003 unter der Nummer 481/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zuständigkeiten Passwesen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 und 2:**

In Orten, in denen eine Bundespolizeidirektion besteht, war für das Passwesen die Bundespolizeidirektion zuständig. Eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft hat in diesen Städten nie bestanden.

Die Übertragung des Pass- und Fundwesens von den Bundespolizeidirektionen auf den Bürgermeister bedeutet keineswegs eine Aufgabenverlagerung von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Gemeinden. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass es sich in der überwiegenden Zahl der hier betroffenen Städte um solche mit eigenem Statut handelt und diesen gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung ohnehin auch jene der Bezirksverwaltung zukommen.

### **Zu Frage 3:**

Derzeit werden keine solchen Überlegungen angestellt.